

Künstlerpartei Schweiz

Eidgenössische Volksinitiative '68 Milliarden für die soziale Sicherheit'

Im Bundesblatt veröffentlicht am 27.Mai 2009.

Ablauf der Sammelfrist: 27.November 2010

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34,136,139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I.
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 114a(neu) Zusätzliche Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung

1 In Ergänzung zur bisherigen Finanzierung stellt der Bund 68 Milliarden Franken zur Deckung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

2 Diese zusätzliche Finanzierung kann insbesondere in folgenden Formen erfolgen:

- a. einmalige oder wiederkehrende Leistungen des Bundes oder der Schweizerischen Nationalbank;
- b. Darlehen des Bundes oder der Schweizerischen Nationalbank;
- c. Beteiligung des Bundes oder der Schweizerischen Nationalbank an einer Zweckgesellschaft, an welche vorübergehend Aktiven des AHV-Ausgleichsfonds übertragen werden, oder Gewährung eines Darlehens an eine solche Zweckgesellschaft durch den Bund oder die Schweizerische Nationalbank.

II.
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff.8 (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 114a (neu)

Der Bund erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sind diese nicht spätestens ein Jahr nach der Annahme von Artikel 114a durch Volk und Stände in Kraft getreten, so ist Artikel 114a unmittelbar anwendbar.

Kanton:..... **Postleitzahl** **Politische Gemeinde:**.....

N°	Name/ Vorname <i>(Handschriftlich und möglichst in Blockschrift)</i>	Genaues Geburtsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <i>(leer lassen)</i>

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Ort:.....

Datum:

Amtsstempel

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

.....

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückziehen:

Berini Arthur, Bachstrasse 9/11, 8038 Zürich; Lumpert Markus, Emil-Staub-Strasse 4b, 8708 Männedorf; Pellanda Marco, I-36061 Bassano del Grappa (politischer Wohnsitz: CH-8700Küsnacht), von Ins Jürg, Rainstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ, Jost Reto, Nordstrasse 151, 8037 Zürich, Kägi Hans, Birkenstrasse 24, 8302 Kloten, Schneider Marcel, Winterthurerstrasse 682, 8051 Zürich, Eva Jelmini, Forchstrasse 22b, 8610 Uster.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens an: **Künstlerpartei Schweiz, Initiativkomitee '68 Milliarden für die soziale Sicherheit', Postfach 9, CH-8706 Feldmeilen**, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriften können bestellt werden bei: **Künstlerpartei Schweiz, Postfach 9, CH-8706 Feldmeilen**. www.kuenstlerpartei.ch